

**Erwerb von Emissionsgutschriften (Certified Emission Reductions, CERs)
aus dem Clean Development Mechanism (CDM) zur Treibhausgaskompensation
von Dienstreisen der Bundesregierung**

Beschreibung des Beschaffungsbedarfs und der geplanten Vorgehensweise

1. Hintergrund

Die deutsche Bundesregierung wird die Klimawirkungen der notwendigen Dienstreisen ihrer Beschäftigten für die laufende Legislaturperiode (2014-2017) ausgleichen. Dazu beschloss die deutsche Bundesregierung im Jahr 2014, die nicht vermeidbaren Treibhausgasemissionen einschließlich der Nicht-CO₂-Effekte ihrer Dienstreisen zu neutralisieren.

Die Umsetzung dieser Kompensationen wurde auf das Umweltbundesamt (UBA) übertragen. Im Auftrag der Bundesregierung legte das UBA bisher Emissionsgutschriften im Umfang von 138.038 Tonnen Kohlendioxidäquivalenten für die Dienstreise-Emissionen des Jahres 2014 und 203.630 Tonnen Kohlendioxidäquivalenten für die Dienstreise-Emissionen des Jahres 2015 still.

Die Kompensation bezieht sich auf die Klimawirkung (einschließlich der Nicht-CO₂-Effekte) aller Dienstreisen, die von Beschäftigten der obersten und der oberen Bundesbehörden sowie weiteren unmittelbar nachgeordneten Behörden der Exekutive (Angleichung an das Konzept „Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit“ des Bundeskanzleramts) per Flugzeug oder Dienstkraftfahrzeug vorgenommen werden. Der Umfang der zu kompensierenden Emissionen wird auf der Basis der Dienstreisedaten des Jahres 2016 ermittelt.

Ziel der Kompensation ist es, die Klimawirkung der Dienstreisen durch Emissionseinsparungen an anderer Stelle auszugleichen. Die Bundesregierung greift damit den Wunsch einer immer größer werdenden Zahl von Menschen im In- und Ausland auf, die von ihnen tatsächlich verursachten klimaschädlichen Emissionen an anderer Stelle zu vermeiden (vgl. dazu die UBA Studie „Aktualisierte Analyse des deutschen Marktes zur freiwilligen Kompensation von Treibhausgasemissionen“, veröffentlicht unter „climate change 02/2015“) und geht mit gutem Beispiel voran. Die Maßnahme der Bundesregierung zur Kompensation ihrer Dienstreise-Emissionen setzt um, was sie ihren Bürgern empfiehlt, schafft damit einen zusätzlichen positiven Faktor in der öffentlichen Wahrnehmung dieses Themas und setzt ein wichtiges politisches Signal für zusätzliche freiwillige Aktivitäten von Unternehmen und Privatpersonen mit einem Mehrwert für den Klimaschutz.

Ziel dieses Beschaffungsvorgangs ist es, die für die Kompensation erforderlichen Emissionsgutschriften zu erwerben.

2. Gegenstand der Beschaffung

Zur Kompensation der Dienstreisen der Bundesregierung des Jahres 2016 beabsichtigt das UBA, bis zu 235.240 Emissionsgutschriften aus registrierten CDM-Projekten¹ (Certified Emission Reductions, kurz CERs) zu erwerben. Die Kompensation der Dienstreisen der Bundesregierung soll mit hochwertigen Gutschriften aus dem Clean Development Mechanism (CDM) erfolgen.

Durch den Erwerb der Gutschriften soll zugleich der CDM-Reformprozess unterstützt werden. Deshalb gelten für die Auswahl der zu erwerbenden Gutschriften die nachfolgenden Kriterien:

- Es werden nur Gutschriften aus der 2. Verpflichtungsperiode (CP2) berücksichtigt, die bereits zum Zeitpunkt der Angebotsstellung ausgeschüttet sein müssen (nähere Erläuterungen im Textverlauf).
- Die Projekte müssen zum Zeitpunkt der Angebotserstellung noch betrieben werden (nähere Erläuterungen im Textverlauf).
- Je Projekt müssen mindestens 10.000 Gutschriften für die Dienstreisekompensation der Bundesregierung zur Verfügung gestellt werden.
- Für folgende Projekte können auch mindestens 1.000 Gutschriften zur Verfügung gestellt werden:
 - für Projekte in den am wenigsten entwickelten Ländern (Least Developed Countries, kurz LDCs)
 - für Projekte des programmatischen Ansatzes (Programme of Activities, kurz PoAs) mit mindestens 2 Komponenten (Component Project Activities, kurz CPAs).
PoA-Projekte im Bereich Haushalt können auch nur eine Komponente aufweisen (nähere Erläuterungen im Text).
- Maximal können 40.000 Gutschriften aus einem Projekt angeboten werden.
- Es werden nur Gutschriften berücksichtigt, die eine deutsche Zustimmung (Letter of Approval, kurz LoA) zum Projekt aufweisen oder die vor Ablauf der Angebotsfrist bei der deutschen Zustimmungsstelle für CDM-Projekte (Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt, kurz DEHSt) schriftlich einen Antrag auf Zustimmung gestellt haben (nähere Erläuterungen im Text).

Es werden nur Gutschriften aus der 2. Verpflichtungsperiode (CP2) berücksichtigt, die bereits zum Zeitpunkt der Angebotsstellung ausgeschüttet sein müssen. Dies ist durch geeignete, glaubwürdige Angaben nachzuweisen, z.B. durch die Angabe der CERs Block-Nummer (Start- und End-Nummer) oder durch die Angabe des Generierungszeitraums der Gutschriften.

Von der Beschaffung ausgenommen sind Gutschriften, die erst zukünftig ausgeschüttet werden, z. B. im Verlauf der Bindefrist. Es sind Gutschriften anzubieten, über die der Bieter frei verfügen kann und deren Ausschüttung komplett abgeschlossen ist.

¹ CDM-Projekte oder PoA-Projekte (nachfolgend nur noch als Projekt/e bezeichnet)

Die Projekte müssen zum Zeitpunkt der Angebotserstellung noch betrieben werden. Dies ist durch geeignete, aktuelle Unterlagen nachzuweisen. Diese Unterlagen dürfen nicht älter als ein halbes Jahr vor Angebotsfrist sein. Es werden zum Beispiel offizielle Berichte, abgeschlossene Arbeitsverträge für Angestellte, Rechnungen, Gehaltszahlungen oder Lieferbescheinigungen akzeptiert. Die Nachweise müssen in deutscher oder englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung vorgelegt werden. Nicht berücksichtigt werden Nachweise ohne Projektbezug sowie lediglich der Versand von Tabellen oder Grafiken ohne Stellungnahme zum Projekt, dazu zählen auch Screenshots von Tabellen oder Grafiken.

Projekte des programmatischen Ansatzes (kurz PoA-Projekte) müssen mindestens zwei CPAs ausweisen. Ein PoA-Projekt mit einem registrierten CPA zum Zeitpunkt der Angebotsstellung kann im Vergabeverfahren nicht berücksichtigt werden, auch wenn weitere CPAs sich noch im Registrierungsprozess befinden. Ausgenommen sind PoA-Projekte im Bereich Haushalt, die ein CPA aufweisen können, um berücksichtigt zu werden.

Die Projekte müssen ein deutsches LoA besitzen. Stammt die Zustimmung aus einem anderen Annex-I-Staat als Deutschland, muss bis Ablauf der Angebotsfrist bei der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt ein Antrag in schriftlicher Form auf Zustimmung gemäß Projekt-Mechanismen-Gesetz (kurz ProMechG) eingegangen sein. Weitere Informationen zu den Anforderungen zur Antragsstellung nach dem ProMechG finden Sie:

<https://www.dehst.de/DE/Klimaschutzprojekte-durchfuehren/Projektmechanismen/Antragsstellung/antragsstellung-node.html>

oder unter:

https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/projektmechanismen/CDM-Handbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Nicht berücksichtigt werden Gutschriften aus Projekten:

- zur Energieeffizienz aus sog. Beleuchtungsprogrammen, bei denen Lampen Quecksilber enthalten
- zur biologischen oder geologischen CO₂-Sequestrierung
- zur Vernichtung von Trifluormethan (HFC-23) und Distickstoffoxid (N₂O) aus der Herstellung von Adipinsäure
- die die Gewinnung und Verarbeitung fossiler Brennstoffe begleiten oder in denen hauptsächlich fossile Brennstoffe verwendet werden, ausgenommen sind Energieeffizienzmaßnahmen in Haushalten
- zur Nutzung von Wasserkraft mit einer installierten Kapazität von mehr als 5 MW
- im Bereich Erneuerbare Energien von mehr als 15 MW,
- aus Ländern, die zur Gruppe der „Upper-Middle-Income Economies“² zählen (gemäß der Definition der Weltbank) mit einem Bruttoinlandsprodukt zu

² Liste der „Upper-Middle-Income Economies“ der Weltbank ist u.a. hier zu finden: <https://datahelpdesk.worldbank.org/knowledgebase/articles/906519-world-bank-country-and-lending-groups>

Marktpreisen über 2 Billion US\$ im Jahr 2015³. Ausgenommen sind PoA-Projekte aus diesen Ländern.

Anbieter werden aufgefordert, Gutschriften aus registrierten Projekten, die den genannten Kriterien genügen, anzubieten. Gutschriften aus demselben Projekt, die von einem Bieter angeboten werden, bilden ein Angebot dieses Bieters. Ein zulässiges Angebot besteht aus Gutschriften aus einem einzelnen registrierten Projekt. Mehrere Angebote eines Bieters aus unterschiedlichen Projekten sind zulässig.

3. Bewertung und Auswahl der Angebote

Angebote, die die unter 2. genannten Kriterien nicht erfüllen, werden ausgeschlossen (sog. Ausschlusskriterien). Die übrigen Angebote werden anhand der unten aufgeführten (Qualitäts-) Kriterien und des unten dargestellten Verfahrens hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit bewertet.

Bei der Auswahl der Angebote wird sowohl die Leistung⁴, in Form der genannten Qualitätskriterien, als auch der Preis pro Gutschrift eine Rolle spielen (Qualitäts-Preis-Verhältnis). Die Angebote werden anhand dieser Kriterien in eine Rangliste gebracht.

Bewertung der Qualität des Angebots (maximal 100 Bewertungspunkte)

Die Bewertung der Qualität erfolgt anhand ermittelter Bewertungspunkte gemäß nachfolgender Wertungsmatrix. Insgesamt können maximal 100 Bewertungspunkte für die Qualität des Angebots erreicht werden.

Ein Angebotsausschluss erfolgt bei weniger als 42 Bewertungspunkten bei der Qualität des Angebots oder bei Nichterreichen der erforderlichen Mindestpunktzahl im 2., 5. und 6. Qualitätskriterium.

Die Qualität der Angebote wird anhand folgender Kriterien bewertet:

- Projekte des programmatischen Ansatzes (PoAs),
- Projekte, die in nationalen Politiken oder Strategien des Gaststaates eingebunden sind (vom Anbieter darzulegen),
- Projekte, in denen ein standardisiertes Referenzszenario (SBL) genutzt wird,
- Projekte, die in den am wenigsten entwickelten Ländern (LDCs) durchgeführt werden,
- Projekte, die besonders zur nachhaltigen Entwicklung beitragen oder die nachhaltige Entwicklung stärken (Projekte, die nach dem Gold Standard zertifiziert sind und/oder Projekte, für die ein Clean Development Mechanism Sustainable Development Co-benefits Description Report erstellt wurde, nach Nutzung des SD Tools⁵),

³ Siehe dazu: <http://data.worldbank.org/indicator/NY.GDP.MKTP.CD?locations=XT-CN>

⁴ Im weiteren Verlauf wird für eine bessere Verständlichkeit die Leistung als Qualität bezeichnet.

⁵ SD Tool = Sustainable Development Tool des Klimasekretariats der Vereinten Nationen

- Projekte, die die klimapolitischen Ziele der Deutschen Bundesregierung samt regionalen Schwerpunkt der Deutschen Bundesregierung am wirtschaftlichsten umsetzen (vom Anbieter darzulegen).

Punktevergabe

Die Punktevergabe erfolgt anhand folgender Bewertungsmatrix:

Bewertungsmatrix	maximale Punktzahl	Erforderliche Mindestpunktzahl
1. Beitrag zum Reformprozess für PoA	21	
2. Umfang der Einbindung in nationale Politiken	10	3
3. Nutzung von SBL	10	
4. Durchführung in LDCs	21	
5. Besonderer Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung	20	12
6. Wirtschaftlichste Umsetzung der klimapolitischen Ziele der Deutschen Bundesregierung samt regionalen Schwerpunkt der Deutschen Bundesregierung	18	6
Gesamtsumme	100	42

Für die Punktevergabe ist maßgebend, in welchem Umfang die oben genannten Kriterien erfüllt werden (sog. Erfüllungsgrad). Der Erfüllungsgrad des jeweiligen Kriteriums wird wie folgt festgelegt und bepunktet:

Kriterium	Erfüllungsgrad	
	Angebotsinhalt	Punktzahl
1. Beitrag zum Reformprozess für PoA	• kein PoA	0
	• PoA	21
2. Umfang der Einbindung in nationale Politiken	Kriterium 2 wird anhand der Klimazielen des NDC ⁶ oder weiterer offizieller Dokumente zu Klimaschutzzielen des Gastgeberlandes (GL) gewertet.	
	• keine Einbindung: Der Projektsektor ⁷ wird nicht als Klimaziel im GL genannt.	0
	• sehr gering: Der Projektsektor wird in den o.g. Dokumenten unspezifisch, ohne konkrete Emissionsminderungsleistungen (weder in Prozent noch in absoluten Emissionsmengen) oder mit einer konkreten Minderungsleistung von weniger als 10 % des Gesamtminderungsziels des GL, genannt.	3
	• gering: Der Projektsektor trägt gemäß den o.g. Dokumenten prozentual zwischen 10 % und 20 % des Gesamtminderungsziels des GL bei.	6
	• ausreichend: Der Projektsektor trägt gemäß den o.g. Dokumenten prozentual zwischen 21 % und 30 % des Gesamtminderungsziels des GL bei.	7
	• durchschnittlich: Der Projektsektor trägt gemäß den o.g. Dokumenten prozentual zwischen 31 % und 40 % des Gesamtminderungsziels des GL bei.	8
	• gut: Der Projektsektor trägt gemäß den o.g. Dokumenten prozentual zwischen 41 % und 50 % des Gesamtminderungsziels des GL bei.	9
	• sehr gut: Der Projektsektor trägt zu mehr als 50 % zu den Gesamtminderungszielen des GL bei.	10
3. Nutzung von SBL	• keine Nutzung	0

⁶ NDC = nationally determined contribution gemäß Paris Übereinkommen

⁷ Projektsektor nach IPCC-Definition: Energy, Transport, Buildings, Industry, AFOLU

	• Nutzung	10
4. Durchführung in LDCs	• kein LDC	0
	• LDC	21
5. Besonderer Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung	• kein Beitrag	0
	• Dokumentation gemäß CDM SDC description reports (nach SD Tool)	12
	• Gold Standard-Zertifizierung (GS)	20
6. Wirtschaftlichste Umsetzung der klimapolitischen Ziele der Deutschen Bundesregierung samt regionalen Schwerpunkt der Deutschen Bundesregierung ⁸	• Das Projekt kommt dem Prinzip der Technologieoffenheit laut Klimaschutzplan 2050 nach, indem im GL entweder ein Technologietransfer stattfindet oder neue Technologien aufgebaut und genutzt werden („First of its kind“).	5
	• Das Projekt erfüllt globale Ziele der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG), die auf der Generalversammlung im September 2015 in New York angenommen wurden, in folgendem Umfang:	
	▪ von 1 bis zu 3 SDGs	1
	▪ bis zu 9 SDGs	5
	▪ mehr als 9 SDGs	8
	<u>Hinweis:</u> Der Nachweis zur Erfüllungen dieses Unterkriteriums orientiert sich an den Unterzielen und Indikatoren der SDG ohne eine zwangsläufige Verwendung deren Berechnungsmethoden. Eine bloße Aufzählung der SDGs ohne Projektbezug wird nicht als Nachweis gewertet.	
• Das Projekt befindet sich in einem Kooperationsland der deutschen Entwicklungszusammenarbeit gemäß BMZ ⁹ oder es liegt in einem GL, welches Teil der globalen Partnerschaft zur Umsetzung der nationalen Klimaschutzpläne (NDC-Partnership) ist.	5	

⁸ Für die Erfüllung der Punktzahl ist der genannte Angebotsinhalt als kumulativ zu betrachten.

⁹ Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die Kriterien und deren Erfüllungsgrad sind vom Anbieter zu begründen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Erfolgt kein Nachweis, ist für das jeweilige Kriterium eine Punktzahl von 0 (Null) anzusetzen.

Ermittlung des Qualitäts-Preis-Verhältnisses

Die Wertung der Angebote erfolgt auf Grundlage der (Qualitäts-) Kriterien mit einer Gewichtung von 60% und der Angebotspreis mit einer Gewichtung von 40% (Exponentialmethode). Die Ermittlung des Qualitäts-Preis-Verhältnisses erfolgt somit über die Qualitäts-Preis-Kennzahl (Z) nach folgender Formel:

$$Z = \frac{Q^{0,6}}{P^{0,4}}$$

Z = Kennzahl für die Qualität-Preis-Bewertung

Q = Gesamtsumme der Qualitätspunkte

P = Netto-Angebotspreis (in Euro)

Auswahlprozess

Das Angebot mit der höchsten Qualitäts-Preis-Kennzahl (Z) verfügt über das beste Qualitäts-Preis-Verhältnis. Die am höchsten bewerteten Angebote werden der Reihe nach (das beste Angebot zuerst) mit der vollen Gutschriftenanzahl oder einem Teil davon, mindestens jedoch 1.000 Gutschriften bei PoA-Projekten und Projekten in LDCs, sonst mindestens jedoch 10.000 Gutschriften, bezuschlagt. Sobald gemäß dieser Reihung auf einen Gastgeberstaat 50% der insgesamt zu beschaffenden Gutschriften entfallen, sind weitere Gutschriften aus Projekten aus diesem Staat nicht mehr zu berücksichtigen. Bei doppelt angebotenen Projekten (und weiteren identischen Projekten) wird das Angebot mit der höheren Qualitäts-Preis-Bewertung (Z) in vollem Umfang (max. 40.000 Stück) berücksichtigt. Sollte im Rahmen der Reihung der Angebote dasselbe Projekt durch einen anderen Anbieter noch einmal zum Zuge kommen, wird dieses nur noch im Umfang der Reststückzahl bis zur angegebenen Höchstanzahl von 40.000 Gutschriften berücksichtigt.

Bei gleicher Bewertung entscheidet das Los. Das zuletzt bezuschlagte Angebot wird nur mit der Gutschriftenanzahl berücksichtigt, die erforderlich ist, um die angestrebte Menge von Gutschriften zu erreichen (dies können gegebenenfalls auch weniger als 1.000 Gutschriften bei PoA-Projekten und Projekten in LDCs 10.000 Gutschriften sein).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die angebotenen Mengen an Gutschriften bis zum Ablauf der Bindefrist verbindlich sind.

Es sind nur die Anzahl der Gutschriften anzubieten, über die der Bieter frei verfügen kann und ggf. kein Vorverkaufsrecht Dritter besteht, die ein verbindliches Mengenangebot unmöglich machen.

4. Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit

Im Fall der Zuschlagerteilung stellt der Bieter mindestens zwei Fotos der Projektaktivität und eine Projektbeschreibung (näheres erfolgt unter 5.) samt Nutzungsrechten zur Verfügung, dass vom Auftraggeber (UBA) und/oder vom BMUB im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden darf. Die Erklärung an die Nutzungsrechte kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die Fotos müssen als elektronische Dateien zur Verfügung gestellt werden, die den professionellen Anforderungen für eine Wiedergabe auf einer Website oder einen Ausdruck genügen. Die Übersendung der Dateien soll in elektronischer Form erfolgen (z.B. per E-Mail oder ein Link zu einem eigens eingerichteten Cloud-Ordner/Cloud-Zugang wird zur Verfügung gestellt). Die Überlassung der Fotos und der Projektbeschreibung inklusive der Nutzungsrechte wird nicht gesondert vergütet. Innerhalb von **14 Tagen** nach Beauftragung sind die Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit zu liefern.

5. Anforderungen an das Angebot

Die Angebote müssen folgende Angaben enthalten:

- kurze deutsche oder englische Beschreibung des Projekts, aus dem die Gutschriften stammen (ca. 1 bis 3 DIN-A4-Seiten), in der auch auf die unter oben 2. und 3. genannten Kriterien eingegangen wird
- Angabe der UNFCCC-Registrierungsnummer
- Menge der Gutschriften, die aus diesem Projekt angeboten werden
- Angabe, dass die Gutschriften aus der 2. Verpflichtungsperiode (CP2) stammen und bereits ausgeschüttet sind, z.B. durch die CERs Block-Nummer (Start- und End-Nummer)
- bei PoA-Projekten: Angabe aus welchen CPAs die Gutschriften stammen
- Bestätigung, dass der Anbieter über die angebotenen Gutschriften frei verfügen kann und sie nicht mit Rechten Dritter belastet sind.
- deutsches LoA (Kopie) oder schriftlichen Antrag bei der DEHSt
- Nachweis über die Aktualität des Projektes
- Preis pro Gutschrift (Nettopreis)
Hinweis über die Umsatzsteuer:
Nach § 13b UStG geht die Steuerschuld beim CER-Kauf-/Verkauf auf den Leistungsempfänger über.
Gestellte Rechnung enthalten das Angebot und Netto-Preise mit folgendem Zusatz: Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers.
- gegebenenfalls Nachweis der Gold Standard-Zertifizierung (Bestätigung der Zertifizierung)
- Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass das Projekt zum Zeitpunkt der Angebotserstellung noch betrieben wird
- mindestens ein Foto (als Ausdruck) der Projektaktivität.
Der Bieter muss das Nutzungsrecht an dem Foto oder den Fotos innehaben.
Wenn das Angebot einen Zuschlag erhält, stellt der Bieter weiteres Material zur Öffentlichkeitsarbeit, wie oben unter 4. beschrieben, zur Verfügung.
- Die den Vergabeunterlagen beigefügte Eigenerklärung. Die Erklärung ist in Deutsch abzugeben.

Angebote müssen in deutscher Sprache eingereicht werden. Projektbeschreibungen nicht verwaltungsmäßiger Art (Nachweisdokumente für die Kriterienerfüllung) können den Angeboten auch auf Englisch beigefügt werden.

6. Lieferung der Gutschriften

Die Gutschriften sind innerhalb von **14 Tagen** nach Beauftragung auf ein noch zu benennendes Registerkonto des Auftraggebers zu liefern.

7. Rechnungsstellung

Es ist abzusehen, dass die Gutschriften im November 2017 geliefert werden. Aufgrund des haushälterischen Verfahrens möchten wir Sie auf die Notwendigkeit einer zügigen Rechnungsstellung hinweisen, um eine zeitnahe Zahlung zu gewährleisten. Die Rechnungsstellung hat vor diesem Hintergrund spätestens mit dem **30.11.2017** zu erfolgen.